

Der Gesetzgeber muß *im Sinne des Subsidiaritätsprinzips* in vielen Bereichen zu mehr Zurückhaltung ermuntert werden. Aber es ist auch an der Zeit, darauf hinzuweisen, daß es Freiheit nirgends ohne Bindung gibt, daß Freiheit und Bindung koextensiv sind und daß, wer gegen diese anthropologisch-ethische Grundkonstante handelt, gerade am Erkalten des sozialen Klimas mitwirkt, das er als Zerstörung von Menschlichkeit gerade kritisiert. Die unbegrenzte oder auch nur naiv-unvorsichtige Postulierung von Freiheitsräumen wäre übrigens ihrerseits nichts anderes als die Fortschreibung eines nicht nur gegen gewachsene, sondern auch notwendige gesellschaftliche Bindungen gerichteten Emanzipationspathos, wie es für die im Kielwasser der Unruhen der endsechzi-

ger Jahre großgewordenen kritisch-antiautoritären Pädagogik charakteristisch war.

Es geht also bei der Bewältigung der durchs Land gehenden Unruhe nicht nur, vielleicht nicht einmal in erster Linie um politische, sondern noch mehr um erzieherische Klarheit, wobei sicher auch die Generation der Erwachsenen einiges an Selbsterziehung nachzuholen hat. War der Bundeskanzler ganz im Unrecht, als er neulich meinte: „Die Klage über die permissive Gesellschaft sollte besser eine Klage über die Feigheit derer sein, die Verantwortung tragen“? Verantwortlich in diesem Sinne sind sicher Politiker, aber eben auch Eltern, Lehrer, Medienleute und alle, die pädagogisch und politisch Meinung machen.

D. A. Seeber

Vorgänge

Freimaurer – Kirche: nicht unvereinbar, aber Reibungen

Es war ein Zufall, doch traf es sich gut, daß wenige Wochen, nachdem die römische Glaubenskongregation in einer Erklärung die geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Verbots der Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurerlogen bekräftigt hatte, die Rabanus-Maurus-Akademie in Zusammenarbeit mit der Loge „Zur Einigkeit“ in Frankfurt eine Tagung zum gleichen Thema durchführte. Die Frankfurter Veranstaltung vom 21. März war zwar weder einzigartig noch neu. In den vergangenen Jahren hatten sich bereits mehrere katholische Akademien, u. a. in Aachen und Trier, derselben Fragestellung angenommen. Auch kann man sich fragen, was solche Veranstaltungen über das übliche Maß an Information und Selbstdarstellung hinaus erbringen, ob eine wirklich dialogische Auseinandersetzung zwischen Kirche und Freimaurerei nicht in anderen Formen und stärker unter gleich Wissenden geführt werden müßte. Doch ermöglichten Zielrichtung und Zeitpunkt der Begegnung in der Frankfurter Kaiserstraße immerhin eine exaktere Information darüber, wie Rom gegenwärtig das Verhältnis zur Freimaurerei

rechtlich und inhaltlich sieht. Auch konnten einige Mißverständnisse, die sich die Glaubenskongregation zunächst selbst eingebrockt hatte, aufgeklärt werden.

Nach allem, was man inzwischen weiß – Prof. Reinhold Sebott SJ Frankfurt-St. Georgen / Rom hat in Frankfurt einiges Erhellende dazu ausgeführt –, ist die Erklärung der Glaubenskongregation vom 17. Februar (vgl. „Osservatore Romano“, 2./3. 3. 81) nicht so apodiktisch zu interpretieren, wie es der Wortlaut nahelegt.

Die Erklärung stellt, verkürzt gesagt, dreierlei fest: 1. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurerlogen bleiben in Geltung. 2. Weder die Exkommunikation noch die anderen vorgesehenen Strafen sind aufgehoben. 3. Es war nie Absicht der Kongregation, es den Bischofskonferenzen zu überlassen, „öffentlich ein Urteil allgemeinen Charakters über die Eigenart freimaurerischer Vereinigungen abzugeben, die die Aufhebung der genannten Normen einschließen würde“.

Liest man einfach den Wortlaut, ohne den Referenzrahmen zu beachten, so

kann man tatsächlich den Eindruck gewinnen, die Erklärung beabsichtige nichts anderes, als die Bischofskonferenzen, die in den letzten Jahren mehr oder weniger weitherzige Erklärungen über das Verhältnis der Kirche zu den Freimaurern abgegeben haben, zur Ordnung zu rufen und alle denkbaren weiteren Entwicklungen abzublocken. In der Erklärung wird zwar vermerkt, man interpretiere damit nur den Brief von Kardinal Šeper vom 19. Juli 1974 an ca. 20 Bischofskonferenzen und wolle möglichen Bestimmungen des neuen Codex nicht vorgehen. Aber wurde der Brief von Šeper hier nicht doch äußerst restriktiv interpretiert und damit ein Stück weit zurückgenommen? Und warum sollten die geltenden Canones gerade jetzt bekräftigt werden, wo die Veröffentlichung des neuen Codex bereits abzusehen ist? Konnte vom neuen Codex wirklich etwas anderes erwartet werden, als was jetzt nochmals eingeschärft wurde?

Der Text war zumindest mißverständlich. Zu dieser Meinung kam anhand des Presseechos, das besonders in Italien relativ heftig ausfiel, offensichtlich auch die Glaubenskongregation selbst. Denn bereits in der Nummer vom 21. März der „Civiltà Cattolica“ folgte ein von Giovanni Caprile SJ gezeichneter, aber von offizieller vatikanischer Stelle autorisierter interpretie-

render Beitrag! Dieser läßt die Bestimmungen der Erklärung in etwas anderem Licht erscheinen.

Der Beitrag von Caprile wendet sich nachdrücklich dagegen, in der Erklärung der Glaubenskongregation eine Verschärfung der Position des Heiligen Stuhles gegenüber den Freimaurern zu sehen. Es gehe lediglich darum, „irrtümliche und tendenziöse Interpretationen ... richtigzustellen“. Den Brief Kardinal Šeper von 1974 wolle die Erklärung nicht zurücknehmen. Im Gegenteil. Der Šeper-Brief werde erst durch diese in seinem amtlichen Charakter anerkannt. Bisher habe es sich für manche Kreise bloß um „einen Brief zwischen zwei Kardinälen“ gehandelt. Nimmt man also diesen Kommentar als authentisch, muß man, um die jetzige Erklärung würdigen zu können, erst einmal den Šeper-Brief zur Kenntnis nehmen.

Sein Inhalt (vgl. den Wortlaut in „La Civiltà Cattolica“, 19. 10. 74, S. 159) läßt sich sinngemäß in vier Punkte zusammenfassen: 1. Aufgrund von Anfragen verschiedener Bischöfe über die Tragweite und Geltung des can. 2335, der unter Strafe der Exkommunikation die Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurerlogen verbietet, habe die Kongregation dieses Problem ausführlich und in Beratung mit mehreren Bischofskonferenzen geprüft. 2. Die großen Unterschiede in den Antworten, die auf unterschiedliche Situationen in jedem Lande hinweisen, erlaubten es dem Heiligen Stuhl nicht, die allgemeine Gesetzgebung zu ändern, bis das neue kanonische Recht promulgiert wird. 3. Bei der Lösung von Einzelfällen müsse bedacht werden, daß das Strafgesetz immer *im restriktiven Sinne* zu interpretieren sei. Aus diesem Grunde könne man sicher jenen Autoren beipflichten, die sagen, can. 2335 betreffe nur solche Katholiken, die Vereinigungen angehören, die *tatsächlich* gegen die Kirche „konspirieren“. 4. Für Kleriker, Ordensleute und Angehörige von Säkularinstituten bleibe die Mitgliedschaft in jeglicher Freimaurervereinigung auf jeden Fall verboten.

Folgt man also dem Kommentar von

Caprile, dann nimmt die Erklärung vom 17. Februar von den Ausführungen des Šeper-Briefes nichts zurück, sondern bestätigt diesen bezüglich Geltung und Interpretation des can. 2335 vollinhaltlich. Caprile weist aber zugleich auf die spezielle „Absicht“ der Erklärung hin, einerseits den Bischöfen die Entscheidung darüber zuzubilligen, ob freimaurerische Vereinigungen ihres Gebiets unter die Verurteilung durch can. 2335 fallen oder nicht, andererseits aber ein *Gesamturteil* über freimaurerische Vereinigungen dem Heiligen Stuhl selbst vorzubehalten. Den Ordinarien bleibt so auf jeden Fall die Möglichkeit der Klärung von Einzelfällen. P. Sebott bezeichnete in Frankfurt im Anschluß an den Kommentar von Caprile den durch die Erklärung geschaffenen bzw. präzisierten Rechtszustand als Rückschritt gegenüber früheren Erklärungen jener Bischofskonferenzen, die Freimaurervereinigungen ihres jeweiligen Bereichs nicht als antikirchlich einstufen und damit die Mitgliedschaft von Katholiken im Prinzip möglich machten. Gegenüber der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 sei die römische Erklärung jedoch ein Fortschritt. In der Tat weiß man zum Schluß nicht so recht, *gegen wen* sich die Erklärung der Glaubenskongregation nachdrücklicher wendet: gegen die Bischofskonferenzen, die generell die Erlaubtheit der Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurervereinigungen bekundet oder gegen die Deutsche Bischofskonferenz, die, ohne sich direkt auf can. 2335 zu beziehen, die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei (auch in der gegenwärtigen Situation) für „unvereinbar“ erklärte und somit ein Gesamturteil über freimaurerische Vereinigungen abgab, das, wie gesagt, Rom sich selbst vorbehalten will.

Interessanter freilich als solche kasuistischen Auslegungsprobleme sind zwei Hinweise, die auf der Frankfurter Tagung nur am Rande angesprochen wurden. Der erste: Der Offizial von Breda, *D. J. de Jong*, erklärte wenige Tage nach Erscheinen der Erklärung, diese bedeute für die niederlän-

dischen Katholiken keine Veränderung. Im Sinne des Šeper-Briefes könne davon ausgegangen werden, „daß in den Niederlanden Laien, die Mitglied einer Freimaurerloge werden wollen oder sind, dadurch nicht automatisch dem kirchlichen Bann verfallen, da feststeht, daß in den Niederlanden die Freimaurerei nicht gegen die Kirche agiert“ (zit. nach KNA, 19. 3. 81). Folgt man dem Kommentar von Caprile, dann bewegen sich die holländischen Bischöfe damit durchwegs innerhalb der vom Šeper-Brief abgesteckten und von der Erklärung vom 17. Februar bekräftigten Grenzen. Der zweite: Der neue Codex, der ja schon seit Monaten in seiner (vorläufigen) Endfassung vorliegt, scheint nicht so restriktiv zu verfahren, wie es der Wortlaut der Erklärung der Glaubenskongregation erwarten ließe. Denn erstens werden im neuen Codex die Freimaurer nicht mehr namentlich genannt, womit man sicher auch der Gewichtung der Sache gerechter wird. Zweitens sieht ein neuer Canon (1326) nur allgemeine Bestimmungen vor gegen diejenigen, die „antikirchlich agierenden Vereinigungen“ beitreten. Wer einer solchen Vereinigung beitrifft, soll mit einer „gerechten Strafe“ bedacht werden, wer eine solche Vereinigung gründet oder leitet, soll mit einer „Gottesdienstsperr“ belegt werden. Damit dürfte klar sein, daß die Gesprächsmöglichkeiten zwischen Katholiken und Freimaurern auch über die Frage einer möglichen Mitgliedschaft eines Katholiken in einer Loge wenigstens von Rom her nicht in jedem Fall für unmöglich gehalten wird.

Aufzuarbeiten bleibt freilich die eben erwähnte *Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980*, die die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei mit einer Schärfe aufrechterhält, die man nach den seit gut einem Jahrzehnt laufenden mehr oder weniger offiziellen Gesprächen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Ländern gerade im Blick auf die Vereinigten Großlogen in der Bundesrepublik so nicht mehr für möglich gehalten hatte. Die Frankfur-

ter Tagung, die man als Versuch werten kann, das Gespräch nach der kalten Dusche durch die Bischofserklärung wieder öffentlich aufzunehmen, hatte sich denn auch in erster Linie mit den von der Bischofserklärung aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen (zur Erklärung selbst vgl. HK, Juni 1980, 274 f.).

Relativ leicht tat man sich dabei mit der Klärung des *Toleranzbegriffs*. Unter Toleranz, so die Erklärung der Bischofskonferenz, verstünden die Katholiken „die den Mitmenschen gegenüber geschuldete Duldsamkeit“. Bei Freimaurern jedoch herrsche die „Toleranz gegenüber Ideen, wie gegensätzlich zueinander sie auch sein mögen“. Folgt man dem Zweiten Vatikanum bzw. dessen Erklärung über die Religionsfreiheit, so leitet sich die Pflicht zur Toleranz immer aus der Würde des Menschen ab. So verstandene Toleranz ist in einer pluralistischen Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit. Ob ein Katholik deswegen in seiner Glaubensstreue erschüttert wird oder nicht, er muß damit wie jeder andere Staatsbürger leben. Auch hinsichtlich des Wahrheitsbegriffs hatten es die freimaurerischen Gesprächspartner (Rechtsanwalt *Großmann*, Frankfurt, und der Adorno-Nachfolger Prof. *Alfred Schmidt*, ebenfalls Frankfurt) einen relativ leichten Stand. Freimaurer verfechten weder einen „eigenen Wahrheitsbegriff“ (*Großmann*) noch leugnen sie die Existenz oder die Möglichkeit objektiver Wahrheit. Insofern fühlen sie sich auch durch den Vorwurf eines *generellen Relativismus* nicht getroffen. „Einem Bund, in dem die objektive Wahrheit geleugnet wird, möchte ich nicht angehören“ (*Schmidt*).

Sehr viel schwieriger scheint nach wie vor die *Einschätzung und Einordnung des freimaurerischen Rituals* zu sein. In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz wurde den Freimaurern ja vorgeworfen, ihre Ritualhandlungen zeigten in Wort und Symbol einen sakramentsähnlichen Charakter. Sie erweckten den Anschein, „als würde hier unter Symbolhandlungen objektiv etwas den Menschen Verwandendes bewirkt“. *Großmann*, erklärter Anhänger einer bekenntnis-

haft aufklärerischen Richtung innerhalb der deutschen Freimaurer, der nicht den Eindruck machte, als würde er Rituale überschätzen, sprach dennoch vom Ritual als „der großen prägenden Kraft schlechthin“. In einer evangelischen Stellungnahme aus dem Jahre 1973 heißt es, es sei für die kirchlichen Gesprächspartner nicht möglich gewesen, „sich über das Ritual in seiner Bedeutung und in seiner Erlebnisqualität eine abschließende Meinung zu bilden“. Sie hätten es den freimaurerischen Gesprächspartnern aber abgenommen, „daß das Ritual nach seiner Intention und seiner Gewichtigkeit weder Ersatz für den Gottesdienst und das Sakrament ist noch dem evangelischen Glauben entgegensteht“. Bei katholischen Gesprächspartnern, die der freimaurerischen Seite gewogen sind, besteht offenbar eine gewisse Scheu, sich auf eine Wertung des Rituals einzulassen. Die „Lichtenauer Erklärung“ vom Juli 1970 (vgl. *Rolf Appel / Herbert Vorgrimler*, Kirche und Freimaurer im Dialog, S. 80–85) drückt sich an dem Problem vorbei und wurde wohl nicht zuletzt deswegen von keiner kirchenamtlichen Stelle rezipiert. Auch P. Seibott streifte die Frage nur en passant. Vermutlich ist dennoch das Ritual nicht das *eigentliche Problem* zwischen katholischer Kirche und Freimaurertum, auch wenn „liturgische“ Parallelen zu kirchlichen Handlungen kaum zu übersehen sind, sondern die Frage, ob die Freimaurerei mit ihrem humanitär-religiösen Hintergrund, vielleicht – mehr de facto als theoretisch –, ohne den Anspruch selbst eine Art Religions- oder Religionsersatzgemeinschaft zu sein, auskommt. Kein Freimaurer dürfte heute die Logenbruderschaft als Religionsgemeinschaft verstehen. Die Grundformel in Frankfurt lautete: „Die Freimaurerei hat Bezüge zu den Religionen, ist aber keine Religion.“ Der Germanist *Helmut Kiesel* (Tübingen), dessen historisch ausgerichtetes Referat in Frankfurt das informativste war, wollte die Frage nicht entscheiden, ob die Freimaurerei sich historisch als Religion verstanden hat oder nicht. Dazu seien die freimaurerischen Selbstzeugnisse zu widersprüchlich.

Unabhängig von der historischen Beantwortung dieser Frage dürfte nicht zu leugnen sein, daß es weiter *Reibungsflächen* zwischen freimaurerischer Weltanschauung mit ihren starken Zügen einer Humanitätsreligion und den „positiven“ Religionen gibt. In diesem Zusammenhang war nicht uninteressant, daß Alfred Schmidt bemerkte: Der Freimaurer lebt im religiösen Horizont, schreite aber nicht zur dogmatischen Verfestigung fort. Das schließe nicht aus, daß ein Freimaurer noch einer positiven Religion angehört: „Ich frage mich aber“ – so Schmidt –, „wie macht das der Mann?“ Über diese Reibungsflächen zwischen einer (konstruierten) „Religion, die allen gemeinsam ist“, und den „positiven Religionen“ müßte das Gespräch zwischen Kirche und Freimaurerei künftig wohl in erster Linie geführt werden.

Wer der Tagung nicht nur unter kirchlichen Aspekten aufmerksam folgte, dem drängten sich freilich noch andere Fragen auf, die bei einer Beurteilung der Freimaurerei durch die Kirche auch nicht außer Betracht bleiben sollten. Es entstand nicht zum erstenmal der Eindruck, daß sich die Freimaurerei wenigstens ebenso schwer tut, ihren Ort in der Gegenwart zu finden wie die Kirche. Sie ist ganz das *Eliteprodukt des aufklärerischen Bürgertums des 18. Jahrhunderts*. Sie wäre als Männer-Geheimbund anders denn als Gegenbewegung zum absolutistischen Staat und zur ständischen Gesellschaft gar nicht verständlich. Das, wofür die Freimaurerlogen damals kämpften, ist heute Allgemeingut demokratischer Gesellschaften und Staaten. Man hat den Eindruck, die Freimaurerei sei trotz der auch heute gültigen humanitären Leistungen zu sehr Kind des 18. Jahrhunderts geblieben. Es fragt sich, ob nicht gerade das Festhalten am „zeitlos gültigen Ritual“ auch eine Flucht vor der Gegenwart und dem eigenen größer gewordenen Pluralismus ist. Vielleicht würde die Freimaurerei nicht nur für die Kirche als Gesprächspartner interessanter, wenn sie gerade in diesem Punkt etwas beweglicher wäre.